

Einwohnergemeinde Obergösgen



Reglement Videoüberwachung

Gültig ab 10. August 2020

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 16^{bis} und § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1), § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes (BGS 131.1), beschliesst:

§ 1

- 1 Der Gemeinderat kann an gemeindeeigenen Orten, Gebäuden, und eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der Einwohnergemeinde Obergösgen, Videoanlagen einrichten.
- 2 Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei des Kantons Solothurn.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindebehörden mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen.

Verantwortlichkeit
und Zweck

§ 2

Die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

Hinweistafeln

§ 3

Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

§ 4

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Informationspflicht an
Betroffene

§ 5

Die erhobenen Daten sind umgehend nach der Auswertung, spätestens 96 Stunden nach der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben.

Vernichtung

§ 6

Die Weitergabe visuell aufgezeichneter Daten erfolgt nach § 16^{ter} InfoDG.

Weitergabe

§ 7

Einsichtsrecht

Das Recht auf Einsicht in die eigenen Daten nach § 26 InfoDG ist gewährleistet. Entsprechende Gesuche sind an das Gemeindepräsidium zu richten.

§ 8

Regelmässige
Überprüfung

Das Gemeindepräsidium überprüft jährlich die Zulässigkeit der visuellen Überwachung und ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz.

§ 9

Technische und
organisatorische
Massnahmen

Das Gemeindepräsidium ist verpflichtet, die Aufnahmen durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 10

Überwachungs-
perimeter

Der Gemeinderat erhält die Befugnis, den Überwachungsperimeter (Anhang zu diesem Reglement) zu bestimmen.

§ 11

Ergänzendes
Recht

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 20. Juli 2020.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen genehmigt am 10. August 2020.

Der Gemeindepräsident

Peter Frei

Der Gemeindeverwalter

Markus Straumann

Anhang:

- Videoüberwachungsanlagen

Einwohnergemeinde Obergösgen

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 10. August 2020

Videoüberwachungsanlagen

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Art der Überwachung	Überwachungs- Zeit	Löschung	Zweck / Begrün- dung Überwa- chungs-Zeit	Funktionstragende / Auskunftsstelle Zur Auswertung von Bil- dern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial

Obergösgen, 10. August 2020

Der Gemeindepräsident



Peter Frei

Der Gemeindeverwalter



Markus Straumann